



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

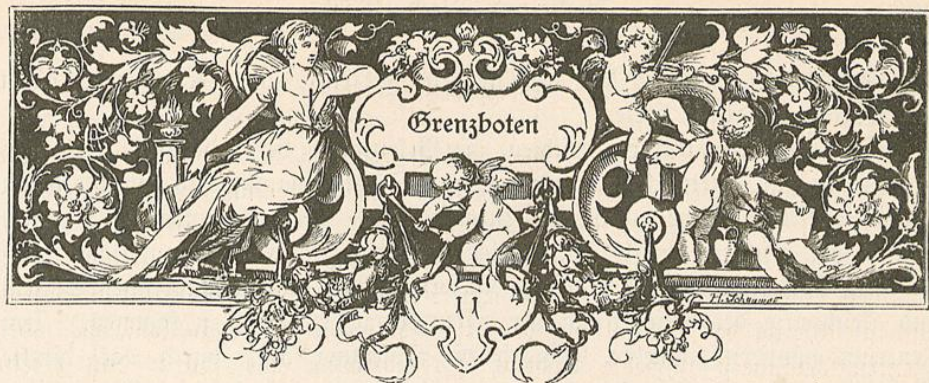
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Direkte und indirekte Wahl

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Direkte und indirekte Wahl



icht die Erörterung über direkte oder indirekte Wahl, die kürzlich im preußischen Abgeordnetenhaus stattgefunden hat, veranlaßt uns, diese Frage zu behandeln. Denn diese Erörterung hat gerade gezeigt, daß in Preußen noch niemand ernstlich darauf hofft, die indirekte Wahl für das Abgeordnetenhaus zu beseitigen. Ja selbst die Klassenabteilung der Wähler, die jetzt im Anschluß an die Steuerreform abgeändert wird, hat nicht so viel Gegner im Lande, daß sie bedroht erscheinen könnte.

Was uns hier treibt, ist der Stand der Wahlrechtsfrage in Baden. Wir müssen also in unsern Betrachtungen anknüpfen an die badischen Verhältnisse und an die Erörterungen, die in Baden stattgefunden haben. Dennoch hoffen wir, auch bei einem weitem Leserkreise Interesse für den Gegenstand zu finden, denn in den meisten deutschen Staaten, die die indirekte Wahl für ihre Volksvertretung haben,*) hat die direkte Wahl für den Reichstag eine gewisse Begier im Volke erweckt, auch zum Landtage direkt wählen zu dürfen, und so ist fast allenthalben die Frage aufgeworfen, wenn sie auch, wie in Preußen, nicht eben als brennend betrachtet wird.

Von der zweiten Kammer des badischen Landtags wurde in der letzten Session fast einstimmig ein Beschluß gefaßt, der der großherzoglichen Regierung empfahl, die direkte Wahl einzuführen. Dieser Beschluß kam zustande

*) Sachsen hat das direkte Wahlrecht, aber nicht das allgemeine, in Württemberg bilden die aus dem direkten Wahlrecht hervorgegangnen Abgeordneten nur einen Teil der Kammer; Baden hat indirekte Wahlen, aber das allgemeine Stimmrecht, während die andern deutschen Staaten (außer einigen der kleinsten) neben der indirekten Wahl meist noch andre Gegenwichte gegen das allgemeine Stimmrecht oder Einschränkungen dieses Stimmrechts haben.

als Kompromiß zwischen den verschiedenen Parteien, von denen jede dabei andre Ziele im Auge hatte.

Den Sozialdemokraten erschien die Beseitigung der indirekten Wahl als ein Schritt zur Zerbröckelung der heutigen Staatsordnung und somit als ein Schritt auf dem Wege zu ihrem Zukunftsstaat. Den Demokratisch-Deutsch-freisinnigen erschien sie als notwendige Folgerung aus der von ihnen verfochtenen Volkssouveränität und als ein Mittel, dem parlamentarischen System und gleichzeitig der Abschaffung der ersten Kammer näher zu kommen. Den Zentrumsmännern schwebte lediglich die Hoffnung vor, durch das direkte Wahlrecht mehr Sitze in der Kammer zu bekommen und dadurch künftig ihre Sonderbestrebungen kräftiger fördern zu können. Gemeinsam war diesen Parteien allerdings das, daß sie das direkte Wahlrecht unbedingt verlangten, d. h. ohne gleichzeitige Bestimmungen, die seine Nachteile mildern könnten. Hierin unterschieden sie sich von der nationalliberalen Mehrheit, die das direkte Wahlrecht zwar verlangte, weil es nun einmal eine alte liberale Forderung ist, die aber aus den Reichstagswahlen nachgerade ihre Lehre gezogen hat und deshalb meinte, daß bei Durchführung der direkten Wahl doch gewisse Vorkehrungen getroffen werden müßten, um unliebsamen Folgen dieser Änderung vorzubeugen.

Es ist erklärlich, daß bei dieser verschiedenen Auffassung des Gewünschten der Kammerbeschluß an sich schon nicht die Bedeutung beanspruchen konnte, die er gehabt hätte, wenn ihn alle beteiligten Parteien auch in gleicher Weise verstanden hätten. Da nun auch Staatsminister Dr. Turban im Laufe der Debatte deutlich zu erkennen gegeben hatte, wie wenig die Regierung geneigt sei, auf die Forderung der unmittelbaren Wahl einzugehen, und endlich auch die erste Kammer, der Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, sich — wie zu erwarten — entschieden ablehnend aussprach, so durfte man die ganze Sache als begraben betrachten. Aber sie wurde wieder aufgeweckt durch einige in den letzten Wochen erschienene Broschüren,^{*)} und es ist sicher zu erwarten, daß sich die Kreise, von denen im vorigen Jahre die Bewegung ausging, diese Auferweckung zu nütze machen und ihr Ziel weiter verfolgen werden.

Betrachten wir uns also einmal die Sache.

^{*)} Karl Ernst Baer (ehemaliges Mitglied des Reichstags und des badischen Landtags), Geschichte und Kritik der Verfassungsrevisionsfrage, sowie der gegenwärtigen Parteiverhältnisse im Lande Baden. Lörrach, 1892. Giebt die Nachteile des allgemeinen und direkten Wahlrechts zu, will aber die indirekte Wahl beseitigen, weil sie gegen diese Nachteile keinen Schutz biete, dagegen höchst unpopulär sei.

Julius Nag, Die politische Lage in Baden. Karlsruhe, 1893. Widerlegt in glücklicher Weise die Behauptungen Baers, läßt sich aber schließlich doch zu der Erklärung herbei, daß unter Voraussetzung gewisser Gegenmaßregeln die indirekte Wahl beseitigt werden dürfe.

Oskar Muser (Landtagsabgeordneter), Die politische Lage. (Gedruckte Reden.) Offenburg, Selbstverlag. Tritt vom deutschfreisinnigen Standpunkte unbedingt für die direkte Wahl ein.

Der Wanderprediger der demokratisch-deutschfreisinnigen Partei in Baden, Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter Muser, wirft den Gegnern der direkten Wahl vor, ihre Abneigung gehe im Grunde nicht gegen diese, sondern gegen das allgemeine Stimmrecht selbst. Der Vorwurf kann hingenommen werden. Das allgemeine Stimmrecht wurde geboren in einer Zeit ungewöhnlich hoher nationaler Begeisterung, und seine ersten Ergebnisse schienen zu guten Hoffnungen zu berechtigen, wiewohl unsre namhaftesten Staatsrechtslehrer (so Bluntschli, Schulze) stets ihre Bedenken gegen die Verleihung des Stimmrechts an die politisch blinden geltend machten. Und daß durch das allgemeine Stimmrecht weite Kreise mit politischem Einfluß ausgestattet werden, die thatsächlich politisch blind sind, das hat auch Fürst Bismarck nie bestritten. Nie ist es ihm eingefallen, zu behaupten, daß das deutsche Volk bis zum letzten Proletarier hinunter politisch so reif sei, daß jeder seiner Abstimmung eine eigne politische Überzeugung zu Grunde legen könnte. Er verkannte nie, daß stets ein großer Teil der Wähler unter dem Einfluß anderer stimmen würde, aber er glaubte, daß sich die verschiedenen Beeinflussungen gegenseitig ausgleichen oder daß, wenn dies nicht der Fall wäre, doch der Vorteil auf Seiten der gebildeten und begüterten Klassen, also wesentlich der staatsert haltenden Parteien sein würde. Er konnte ja nicht voraussehen, welche Macht die staatsfeindlichen Parteien gewinnen würden.

Welche Schattenseiten an dem direkten und allgemeinen Stimmrecht bei der Reichstagswahl im Laufe der Zeit hervorgetreten sind, das ist in den Grenzboten wiederholt dargelegt worden, sodaß es hier nicht noch einmal ausgeführt zu werden braucht.

Daß der Einzelne — trotz der allgemeinen Wehrpflicht und anderer allgemeinen Pflichten — kein Recht auf Mitwirkung an der Gesetzgebung (mittels des Wahlrechts) besitze, das ist ein Satz, den wohl jeder anerkennen wird, der nicht noch in der irrigen und veralteten Idee des Vertragsstaates befangen ist.

Die heutige Wissenschaft betrachtet den Staat als einen lebenden Organismus, dessen Leben so gestaltet werden muß, wie es ihm an sich frommt, nicht wie es der Mehrzahl der augenblicklich in ihm enthaltenen Einzelwesen nach ihren Sonderinteressen gut dünkt. Für seine Privatinteressen hat jeder einzelne selbst zu sorgen, und er hat ein Recht, sie auch dem Staate gegenüber zu vertreten. Aber die Parlamente sind nicht dazu da, ihm hierzu ein Mittel zu geben. Sie dienen lediglich dem Gemeinwohl, dem Staatswohl, sie gehen den einzelnen eigentlich gar nichts an. Deshalb soll nur dem, von dem man voraussetzen kann, daß er geneigt sein werde, das Gemeinwohl zu fördern, und fähig sein werde, zu beurteilen, wodurch es gefördert werden kann, eine Mitwirkung im politischen Leben gewährt sein. Wer das nicht gelten lassen will und alle heranziehen will, die am Gemeinwohl beteiligt sind, der muß vor allem auch den Frauen das Stimmrecht geben; aber er

muß es auch den Minderjährigen geben, ja den Blödsinnigen, und selbst für die Ungeborenen müßte er durch Vertreter abstimmen lassen. Eine vernünftige Begründung des allgemeinen Stimmrechts, wie wir es bei den Reichstagswahlen haben, wäre nur möglich, wenn man behaupten könnte, daß alle die, die es heranzieht, nach menschlichem Ermessen fähig und willig wären, durch ihre Abstimmung bei den Wahlen das Gemeinwohl zu fördern. So führt unsre Untersuchung dazu, daß wir unser Urteil über das „allgemeine“ Wahlrecht ruhig auf dessen tatsächliche Ergebnisse stützen dürfen, und die sind, wie gesagt, schlecht genug.

Also weg mit dem allgemeinen Wahlrecht?

Nein! D. Bähr hat im vorigen Jahrgange der Grenzboten ganz richtig bemerkt, daß das Kämpfe heraufbeschwören würde, für die man nicht wohl die Verantwortung übernehmen könnte, und daß nur allenfalls nach glücklicher Überwindung einer schweren innern Krisis an eine Änderung der Reichstagswahl gedacht werden könnte. Das heißt mit andern Worten: nach Niederwerfung eines sozialdemokratischen Aufstandes. Wir pflichten dem vollständig bei. Das direkte und allgemeine Reichstagswahlrecht ist eine Leidensquelle für unser Volk; aber es wird besser sein, daß wir uns mit dieser Leidensquelle weiter schleppen, als daß wir sie durch eine lebensgefährliche Operation beseitigen.

Wenn wir nun das allgemeine Wahlrecht, wo es besteht, nicht beseitigt haben wollen, obwohl wir es verurteilen, so ziehen wir doch aus unsrer Verurteilung unmittelbar den Schluß, daß alles, was den Nachteilen des direkten Wahlrechts als Gegengewicht dienen kann, aufrecht erhalten werden sollte, so weit das irgend möglich ist. Ein solches Gegengewicht ist aber die indirekte Wahl in Baden und in andern Bundesstaaten, und dieses Gegengewicht ist in Baden von um so größerer Bedeutung, als es das einzige ist.

Daß die indirekte Wahl nur ein schwaches Mittel ist, den Gefahren des allgemeinen Stimmrechts zu begegnen, das geben wir gern zu, und namentlich geben wir es für Baden zu, wo sich die Übung gebildet hat, daß die Wahlmänner in der Regel schon auf den Namen eines bestimmten Abgeordneten gewählt werden, und es dem Wahlmann von den Urwählern bitter übel genommen wird, wenn er sich untersteht, seinem guten Rechte gemäß für einen andern Abgeordneten zu stimmen, als vorausgesetzt worden ist. Gleichwohl kommen Wahlmänner, die ihr Amt so auffassen, wie es gemeint ist, nämlich so, daß die Abgeordnetenwahl von den Urwählern vertrauensvoll der durchschnitlich bessern Einsicht der Wahlmänner anheimgestellt sei, noch häufig genug vor. Wäre dies nicht der Fall, so vermöchte man ja auch gar nicht zu begreifen, weshalb sich die Gegner der indirekten Wahl so gewaltig ereifern. Also besser als nichts ist die indirekte Wahl selbst dann noch, wenn sie gehandhabt wird wie gegenwärtig in Baden. Wenn ein Mann zum Schutze gegen

den Sturm einen noch so schlechten Mantel hat, und er wirft ihn weg, ehe er einen Ersatz dafür weiß, so hält man ihn für einen Narren. Das ist, was wir denen zu sagen haben, die die Gefahren des allgemeinen Wahlrechts anerkennen und unbegreiflicherweise dennoch das indirekte Wahlverfahren preisgeben wollen, ohne an einen Ersatz zu denken, oder wenigstens ohne mit sich selbst darüber im Reinen zu sein, wie dieser Ersatz beschaffen sein müßte.

Sehen wir einmal zu, ob und wie die Wirkungen der indirekten Wahl durch anderweitige Vorkehrungen zu ersetzen wären.

Vor allem wird die Stärkung des Einflusses der ersten Kammer empfohlen. Es läßt sich leicht voraussehen, wohin dieser Weg führen würde. Die aus direkten Wahlen hervorgegangne zweite Kammer würde in ihren Anschauungen regelmäßig der ersten Kammer weit ferner stehen, als die jetzige. Die erste Kammer aber würde pflichtmäßigen Gebrauch von ihrer erweiterten Macht machen und auf Schritt und Tritt der zweiten hinderlich werden. Endlose Konflikte der beiden Kammern würden die Folge sein; das Volk würde die Beschulmeisterung der zweiten Kammer durch die erste als eine ihm selbst angethane Beleidigung auffassen, und das Ende vom Liede wäre wohl das, daß der übermächtige Volkswille die Abschaffung der ersten Kammer durchsetzen würde. Freilich wird auch der Gedanke erörtert, die erste Kammer in solcher Weise zu reformiren, daß sie einer aus direkten Wahlen hervorgegangnen zweiten Kammer nicht in so schroffer Weise gegenüberstehen würde, wie wir es eben angenommen haben. Das hat nun gar keinen Sinn. Wenn man die erste Kammer derart demokratisiren will, daß sich voraussetzen läßt, sie werde so ziemlich in allem mit der zweiten übereinstimmen, so hat sie überhaupt keinen Zweck mehr, und jedenfalls hat es keinen Wert, sie mit erweitertem Einfluß auszustatten. Und wenn man nicht so weit gehen will, so wird die Reform außer stande sein, die erste Kammer vor schweren Konflikten mit der zweiten und vor Unpopularität im Lande zu bewahren. Die Wahrheit ist eben, daß das Zweikammersystem nur da auf festen Füßen steht, wo die zweite Kammer in gewöhnlichen Zeiten nicht zu radikal ist, den Wert der ersten zu würdigen. Wenn eine kleine Abschweifung erlaubt ist, so möchten wir betonen, daß wir namentlich dann, wenn die indirekte Wahl zur zweiten Kammer beibehalten wird, eine Reform der ersten in gewisser Richtung wohl für wünschenswert halten. Gewisse Kreise des öffentlichen Lebens, denen wohl eine Berücksichtigung in der Zusammensetzung der ersten Kammer gebühren würde, wurden bisher nur dadurch gelegentlich herangezogen, daß der Großherzog das Recht hat, acht Mitglieder der Kammer nach seinem Gutdünken zu ernennen, und daß dieses Recht nach Möglichkeit dazu benutzt wurde, die Lücken auszufüllen, die die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer aufweist. Diesen Kreisen möchte in der That gesetzlich und dauernd Raum in der Kammer geschaffen werden. Wenn aber behauptet

wird, daß dann das Recht des Großherzogs zur Berufung von Mitgliedern wegfallen könnte, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Ebenso ist es uns unbegreiflich, weshalb das Verlangen aufgetaucht ist, daß der Großherzog die von ihm zu berufenden Mitglieder nicht, wie es bisher üblich^{*)} war, nur für die Dauer der Legislaturperiode, sondern lebenslänglich ernennen solle. Wir legen gerade auf das Ernennungsrecht des Großherzogs und auf die Art und Weise, wie es bisher ausgeübt worden ist, großen Wert. Denn es soll möglich sein, hervorragende Männer, deren Urteil im gegebenen Augenblick wichtig ist, jederzeit heranzuziehen, und das kann nur geschehen, wenn ihre Berufung durch den Landesfürsten und auf kurze Dauer erfolgt.

Doch genug von der ersten Kammer. Betrachten wir uns nun einen zweiten Vorschlag, der die Gefahren der direkten Wahl mindern soll. Er lehnt sich an die württembergischen Verhältnisse an und verlangt (wie er von Kays formuliert wird) „Heranziehung der Organe der Selbstverwaltung, der wirtschaftlichen Verbände u. s. w., die jahraus jahrein die geistigen und wirtschaftlichen Interessen weiter Volkskreise zu fördern berufen sind, zur parlamentarischen Mitarbeit neben den im direkten Wahlverfahren gewählten.“ Wir müssen gestehen, daß dieser Vorschlag weit mehr praktischen Wert hat als der zuerst angeführte, und daß wir uns wohl mit ihm befreunden würden, wenn die indirekte Wahl wirklich nicht mehr zu halten wäre. Aber er hat doch den Nachteil, daß er den Streit der Interessen, der vor dem Parlament stattfinden und in dem Parlament nur, wenn es erforderlich wäre, seinen unparteiischen Richter finden sollte, noch mehr als bisher in das Parlament verlegen würde.

Es scheint uns also besser, daß Baden und mit ihm die andern Staaten, die die indirekte Wahl haben, sie auch behalten, so lange es geht. Und geht es denn in Baden wirklich nicht? Von dem offenbaren Willen der großherzoglichen Regierung, die indirekte Wahl aufrecht zu halten, wollen wir ganz schweigen, wiewohl dieser doch auch von Wichtigkeit ist. Im Volke, behauptet man, sei die indirekte Wahl höchst unpopulär. Für die Städte können wir das nicht bestreiten. Bezüglich des Landes aber steht Behauptung gegen Behauptung. Von den Rednern, die sich seinerzeit im Landtage darüber aussprachen, scheint uns der Abgeordnete Klein bei weitem der beste Kenner der badischen Bauern zu sein, und dieser bestritt, daß der Wunsch nach direkten Wahlen auf dem Lande allgemein verbreitet sei. Er führte aus, der Bauer gebe sich darüber keiner Täuschung hin, daß es ihm bei dem Druck seiner Sorge um das tägliche Brot nicht möglich sei, auch noch der Politik seine Aufmerksamkeit zu schenken, und daß er deshalb gern Wahlmännern, die er persönlich kennt, und denen er vertraut, die Abgeordnetenwahl überlasse. Wir

^{*)} Die Verfassung setzt die Amtsdauer dieser Mitglieder nicht fest.

können nach bestem Wissen dieser Ansicht nur beipflichten. Aber wir verkennen nicht, daß unter dem Einflusse einer Agitation, die mehr einseitige Parteinteressen als das gemeine Wohl im Auge hat, die Abneigung gegen die indirekte Wahl einen bedrohlichen Umfang annehmen kann.

Läßt sich nichts thun, dieser Gefahr die Spitze abzubrechen? Vielleicht doch. Was ist es denn eigentlich, das der gewöhnliche Mann an seinem Stimmrecht schätzt? Der winzige Bruchteil, den er zur Bildung des Staatswillens beiträgt? Der verschwindend kleine Anteil an der „Volksouveränität,“ der ihm nach gewissen Volksrednern als ein privates und nutzbares Recht zuzurechnen soll? Das wolle man uns doch nicht einreden! Der gewöhnliche Mann will nur in dem Abgeordneten ein Sprachrohr für seine Wünsche und Beschwerden haben. Er faßt die Sache oft geradezu als Geschäft auf. „Der Abgeordnete ist ein ehrgeiziger Mann oder ein Mann, der gewisse politische Ziele verfolgt, die ich nicht kenne, und die mir gleichgiltig sind. Ich gebe ihm meine Stimme, und dafür muß er mir dankbar sein und muß meine Wünsche und Klagen vor das Parlament bringen, wenn mich irgendwo der Schuh drückt.“ Bei dieser Auffassung gewinnt die direkte Wahl an Wert. Die Wähler glauben einen viel nähern Anspruch auf Dank und Dienste bei dem Abgeordneten zu haben, der sein Mandat unmittelbar aus ihrer Hand empfängt, als bei dem, der durch Wahlmänner gewählt ist und vielleicht nicht so sicher weiß, ob ihn die Urwähler auch gewählt haben würden.

Also das Bedürfnis nach der Vertretung von Sonderinteressen — geistigen und materiellen, berechtigten und unberechtigten —, das ist es, was der Agitation für das direkte Wahlrecht ihre Kraft giebt; es ist überhaupt das, was alle Vorkehrungen bedroht, die in Baden wie in andern Staaten getroffen sind, dem Übergewicht der politisch gleichgiltigen und unfähigen Massen zu steuern.

Läßt man den Bestrebungen, die aus diesem Bedürfnis hervorgehen, freien Lauf, so werden sie allmählich die Parlamente zu Vertretungen der Gruppen umgestalten, in die das Volk durch die verschiedenen Privatinteressen der einzelnen zerfällt. Das gemeine Wohl wird in diesen Vertretungen keine Rolle mehr spielen. Im Grunde sind wir nicht weit davon entfernt, und wenn Fürst Bismarck einmal den Gedanken hatte, diesen thatsächlichen Zustand zu einem rechtlichen zu machen, so hatte das in gewissem Sinne etwas für sich. Es ist für eine Regierung ohne Zweifel von Wert, wenn ihr der Egoismus all der verschiedenen Gruppen ganz ungeschminkt gegenübertritt. Aber der Beschluß der „Interessenvertretung,“ ein Beschluß, der nur auf Betrachtung der Dinge von dem Privatstandpunkte der einzelnen beruht, hat nicht den Anspruch, auf den Staatswillen mitbestimmend einzuwirken, wie ein Parlamentsbeschluß, der auf der Betrachtung der Dinge vom staatsbürgerlichen Standpunkte, also vom Standpunkte des Gemeinwohls beruht (oder doch beruhen sollte). Der

Interessenvertretung gegenüber müßte entweder zu der absoluten Monarchie zurückgekehrt werden, oder es müßte über der Interessenvertretung nochmals ein eigentliches Parlament geschaffen werden, das ihre Beschlüsse vom Standpunkte des Gemeinwohls nachprüfte.

Unterbunden darf ja die Interessenvertretung nicht werden, aber wenn unsere Parlamente ihrer eigentlichen Aufgabe erhalten bleiben sollen, so muß sie — aus den Parlamenten hinaus vor deren Schranken! Das ist unser Vorschlag. Er soll den Sonderbestrebungen der einzelnen Gruppen, Stände, Bezirke zu dem verhelfen, was sie brauchen, ohne daß die Pflicht der Parlamente, lediglich das Gemeinwohl im Auge zu behalten, verletzt wird, ohne daß die Vorkehrungen, durch die die Erfüllung dieser Pflicht der Parlamente gesichert werden soll, beseitigt werden.

Wir denken uns die Sache so, daß jede beliebige Korporation (mag sie die Einwohner eines Bezirks oder sonst irgend einen Verband vertreten), wie auch jede sonstige, etwa nur ad hoc zusammengetretene Interessentengruppe berechtigt sein sollte, Wünsche und Beschwerden durch einen in ganz beliebiger Weise gewählten oder ernannten Wortführer vor dem Parlament in lebendiger Rede vertreten zu lassen,*) und zwar, je nach der Wichtigkeit der Sache, vor dem Plenum oder vor einer Kommission. Ob dieses Recht auch Einzelpersonen einzuräumen wäre, lassen wir dahingestellt.

Klar ist es, daß neben der Interessenvertretung vor dem Parlament nicht auch ferner noch eine solche im Parlament hergehen dürfte. Dafür müßte durch die Geschäftsordnung nach Möglichkeit gesorgt werden. Es könnte sich sogar fragen, ob es nicht Abgeordneten, die an einer Sache ein besonders großes Privatinteresse haben, verwehrt sein sollte, über diese Sache mit abzustimmen. Wir fürchten nur, daß es schwierig sein würde, feste Regeln aufzustellen, wo diese Bestimmung anzuwenden wäre. Denn der Willkür der Mehrheit dürfte es doch nicht überlassen bleiben, unbequeme Gegner von der Abstimmung auszuschließen. Auf ein wertvolles Mittel, den Abgeordneten ans Herz zu legen, daß sie nur vom Standpunkte des Gemeinwohls aus ihre Urteile zu fällen und keine Sonderinteressen zu vertreten haben, verweist uns die bairische Verfassung von 1818, die die Abgeordneten ausdrücklich schwören ließ, sich „nur des ganzen Landes allgemeines Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen“ als Richtschnur dienen zu lassen. Allerdings genügt diese Form des Eides nicht, denn der Gedankengang liegt zu nahe: Meine Partei oder mein Stand ist so wichtig für das gemeine Beste, daß ich

*) Das konstitutionelle Staatsrecht kennt derartiges bis jetzt in keinem Lande. Doch ist ihm ein unmittelbarer mündlicher Verkehr mit der Außenwelt an sich nicht fremd. Wo eine parlamentarische Körperschaft gerichtliche Befugnisse hat (wie z. B. das englische Oberhaus), ist er nicht zu umgehen; ebenso wenig bei parlamentarischen Untersuchungskommissionen, wie sie z. B. Artikel 82 der preussischen Verfassungsurkunde vorsieht.

vor allem diese Partei oder diesen Stand fördern muß. Der Abgeordnete müßte also in seinem Eide versprechen, jede Sache nur darnach zu beurteilen, wie sie an sich, d. h. durch ihren eignen Inhalt, das Gemeinwohl beeinflusst, und er müßte ferner geloben, das gewonnene Urteil auch seiner Abstimmung zu Grunde zu legen und es nicht preiszugeben, um dagegen für sich, seine Partei oder seinen Stand von Andersdenkenden Vorteile auf andern Gebieten einzutauschen. Man wende nicht ein, daß dies Versprechen nur leere Form bleiben würde. Es wäre das wohl möglich unter den heutigen Umständen, da der Interessenvertretung nur das papierne Petitionsrecht zur Verfügung steht. Aber wenn unser Vorschlag durchgeführt wäre, so würden dessen beide Teile — die Interessenvertretung vor den Schranken und das Versprechen in der Eidformel der Abgeordneten — zusammenwirken, den Abgeordneten den Gedanken, daß sie Sonderinteressen vertreten dürften, allmählich so fremd zu machen, wie dem Richter der Gedanke fremd ist, in einem vor ihn gebrachten Prozeß Partei zu ergreifen.

Wir haben unsern Vorschlag nur kurz dargelegt, weil eine nähere Ausführung mehr Raum in Anspruch nehmen würde, als uns hier zur Verfügung steht,*) und doch nur Wert hätte, wenn sich zeigen sollte, daß weitere Kreise grundsätzlich mit uns einverstanden wären. Bei Parteipolitikern werden wir jedenfalls keine Liebe für unsre Anschauung finden.

Daß die Bestrebungen, den ungebildeten Massen die politische Macht vollends zu überantworten, aufhören würden, wenn nach unserm Wunsch das private Recht der Interessenvertretung von der staatsbürgerlichen Pflicht, zur Bildung des Staatswillens beizutragen, deutlich getrennt würde, das träumen wir selbst nicht. Aber viel von ihrer Kraft würden sie jedenfalls einbüßen.

Zum Schluß möchten wir noch darauf hinweisen, daß es auch da, wo keinerlei nennenswerte Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts mehr bestehen und zu schützen sind, wie beim Reichstage, dennoch gut sein würde, die Interessenvertretung vor die Schranken des Hauses zu verweisen. Das Ansehen und der Wert jedes Parlaments würde dadurch nur gewinnen.

*) Einige weitere Andeutungen findet der Leser in der Schrift des Verfassers „Die Wirkungen der Gleichheitsidee und der Lehre vom Vertragsstaat auf das moderne Staatsleben.“ Berlin, Karl Habel, 1886.

